

RUF AMBROSIIUS KARL/COOPER EUGEN J., *Grundkurs Sexualmoral. I: Geschlechtlichkeit und Liebe.* (164.) Herder, Freiburg 1982. Ppb. DM 24,80.

Es ist gewiß keine leichte Aufgabe, in der gegenwärtigen Zeit einen Grundkurs „Sexualmoral“ vorzulegen. Es sind die innerkirchlichen Meinungsverschiedenheiten zu bedenken, die sich daraus ergeben, daß früher anerkannte (wenn auch nicht immer praktizierte) Auffassungen in Frage gestellt werden. Der eigentliche Konflikt liegt dabei darin, daß es schwerfällt, die allgemeingültigen Aussagen der Offenbarung von den jeweils zeit- und situationsbedingten Auffassungen zu scheiden. Darüber hinaus herrscht aber auch innerhalb der Humanwissenschaften in dieser Frage keine einhellige Auffassung. Zusehr spielen grundsätzliche Fragen eines Menschenbildes in der Beurteilung menschlicher Geschlechtlichkeit eine Rolle.

Die beiden Verfasser sind über die verschiedenen Auffassungen wohl informiert. Sie kennen die geschichtlichen humanbiologischen Standpunkte, die – wenn man das heute auch oft nicht mehr weiß oder nicht wahrhaben will – die kirchliche Sexualmoral mitgeprägt haben. Ebenso kennen sie die heute herrschenden Anschauungen, die – wiederum manchmal unbemerkt – gegenwärtige Sexualauffassungen mitbestimmen. Es wird versucht, die Fülle der Denkweise durch einen schematischen Aufbau übersichtlich und methodisch griffig darzustellen. Die VIII Kapitel (Biblich-theolog. Deutung, Geschlechtlichkeit als Zeugungsfunktion, als Lustfunktion, als Kommunikation, als Liebesfähigkeit, Sexualverhalten als Zeichen, Zärtlichkeit, Phasenorientierte Gestaltung) sind gleich aufgebaut (Problemstellung, Denkmodell, Ansatz der Ethik, Kritik, Würdigung, Zusammenfassung, Weiterführung). Diese Schematisierung bringt neben den Vorteilen natürlich auch Nachteile mit sich, da sich das Leben auch einer wohl durchdachten Gliederung nicht beugt.

Unvermeidbare Vereinfachungen suchen die Verfasser durch Verweise auf weiterführende Literatur auszugleichen. Das Gemeinte soll auch durch graphische Darstellungen verdeutlicht werden. Allerdings sprechen diese Skizzen zu wenig aus sich selber, so daß sie wieder einer guten Erklärung bedürfen.

Durch diese Anmerkungen sei aber das Verdienst der Autoren nicht geschmälert, die es verstanden haben, eine Fülle von Grundinformationen darzustellen, die für ein Verstehen und Deuten menschlicher Geschlechtlichkeit hilfreich und notwendig sind.

Linz

Josef Janda

SAGMEISTER RAIMUND, *Fristenlösung – Wie kam es dazu?* (236.) Pustet, Salzburg-München 1981. Brosch. S 248.–/DM 35,50.

Die im letzten Jahrzehnt in einer Reihe von Staaten geführte Diskussion um die strafrechtlichen Bestimmungen der Abtreibung hat Fragen auf-

geworfen, die – speziell in Österreich – die parlamentarische Durchsetzung der Entpönalisierung innerhalb der ersten drei Schwangerschaftsmonate („Fristenregelung“ vom 29. November 1973) keineswegs zum Verstummen gebracht hat. S.s römische Dissertation zeichnet nicht nur, wie der Titel vermuten lassen könnte, den politischen Werdegang der erwähnten Strafrechtsänderung in Österreich einschließlich der kirchlichen und gesellschaftlichen Reaktionen nach (15–166), sondern verbindet damit auch – dies ist ihr leitender Gesichtspunkt (12) – grundsätzliche Darlegungen zum Verhältnis von Moral und Recht (167–188).

An den historisch dokumentierten Ausführungen interessiert bereits die Vorgeschichte der Gesetzesänderung in der Zeit nach 1852 bis zur Regierungsvorlage 1971 (15–43). Dem Ringen um eine Indikationen- bzw. Fristenregelung (letztere höchststrichlicher für nicht verfassungswidrig erklärt; 111–119) ist das zentrale 2. Kapitel gewidmet (45–119), während sich das 3. mit dem von der „Aktion Leben“ daraufhin initiierten und vom Parlament abgewiesenen Volksbegehren „zum Schutz des menschlichen Lebens“ befaßt (121–166).

Für diese Darstellung des zur „Fristenregelung“ führenden gesellschaftlich-politischen Prozesses gebührt dem Vf. uneingeschränkter Dank. Seine Arbeit ist eine wertvolle Informationsquelle für alle, die sich für die Entwicklung der Abtreibungsgesetzgebung in Österreich interessieren, sei es, daß sie in ihrer nunmehr gültigen Fassung, insbesondere in der Straffreiheit während der Dreimonatsfrist, eine „Lösung“ sehen, sei es, daß sie sich hierüber nicht beruhigen können und (unabhängig davon, ob man eine restriktivere Fassung der Abtreibungsgesetze für durchsetzbar bzw. für geraten erachtet) grundsätzliche Überlegungen zur Frage der moralischen Beanspruchung staatlicher Gesetzgebung – nicht nur im Hinblick auf die Schutzpflicht gegenüber ungeborenem Leben – anstellen.

Wie erwähnt, geht S. auch auf diese Problematik ein, der sich im Zusammenhang mit den Bemühungen um eine Strafrechtsreform einer verstärkten Aufmerksamkeit zugewandt hat (vgl. die Literaturangaben, zu ergänzen durch neuere Beiträge u. a. von F. Böckle im Handbuch der christlichen Ethik oder von G. Otte in „Christlicher Glaube in moderner Gesellschaft“). Ausgehend davon, daß das Strafrecht zwar nicht die (von der Kirche verkündeten) sittlichen Normen zu sanktionieren habe, zugleich aber von den vorgegebenen sittlichen Werten nicht absehen könne, stellt sich naturgemäß die Frage nach den unverzichtbaren „Grundwerten“. Dabei geht es immer wieder um die Bestimmung der Grenze zwischen dem, was an Forderungen und Sanktionen vom modernen, pluralistischen Staat nicht erwartet werden kann, und dem, wofür er jeweils mit den entsprechenden Mitteln – sogar gegen innere Widerstände einzutreten hat.

S.s Ausführungen machen deutlich, daß hier verschiedene Aspekte zu berücksichtigen sind. So etwa muß, wenn auch die Strafandrohung